



## **SATZUNG DES KANU-CLUB-FULDA**

### **§ 1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG**

Der am 01. Oktober 1950 in Fulda gegründete Verein führt den Namen "Kanu-Club-Fulda". Er wird im weiteren Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Fulda.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Lehrgänge, Kurse, Sportwettkämpfe sowie die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran u. ä.;
2. die Pflege und der Ausbau von Kinder-, Jugend-, Senioren und Breitensport sowie die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung;
3. die sportliche, kulturelle, ökologische und inklusive Bildungsarbeit;
4. die Förderung und der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
5. die Vertretung des Kanusports in der Öffentlichkeit. Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umgebung nicht existieren kann, ist es Ziel des Vereins eine vernünftige Abstimmung zwischen menschlichen Bewegungs- und Erlebnisbedürfnissen und Umweltschutzaspekten anzustreben;
6. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### **§ 4 MITGLIEDER**

(1) Mitglieder sind:

- a - Einzelpersonen
- b - Familien / Ehepartner / Partnerschaften
- c - fördernde Mitglieder
- d - Ehrenmitglieder

(2) Fördernde Mitglieder können werden: Firmen, Vereine, Gemeinden etc., die den Aufgaben des Vereins ein besonderes Interesse entgegenbringen und ihn deshalb nach Kräften fördern möchten.

(3) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitrags- und umlagefrei.

(4) Die Familien-Mitgliedschaft setzt mindestens ein Elternteil, einen Ehepartner bzw. erwachsenen Partner einer Lebensgemeinschaft sowie mindestens ein minderjähriges Kind voraus. Maximal können zwei erwachsene Elternteile/Partner in die Familienmitgliedschaft einbezogen werden.

## **§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Noch nicht Volljährige müssen zum Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

## **§ 6 AUSTRITT**

Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens bis zum 30. November gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich erklärt werden.

## **§ 7 DISZIPLINARMASSNAHMEN UND AUSSCHLUSS**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  1. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt,
  2. wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder
  3. wenn es mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist ohne das Stundung

gewährt wurde und zuvor mindestens eine Mahnung erfolgt ist.

- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Schlüssel, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Beiträge/SEPA-Einzug**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitglieder-versammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Februar im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und der Mandatsreferenz eingezogen.
- (3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag Beitragserleichterung durch den Vorstand gewährt werden.

## **§ 9 RECHTE DER MITGLIEDER**

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen alle volljährigen Mitglieder, die volljährigen Familienmitglieder und die

Ehrenmitglieder.

- (3) Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zur Wahrung der Interessen und der Einbindung der minderjährigen Mitglieder in die Vereinsarbeit kommt auch allen Minderjährigen Mitgliedern ein Antrags- und Teilnahmerecht für die Mitgliederversammlungen zu. Im Übrigen ergeben sich die besonderen Beteiligungsrechte der minderjährigen Mitglieder aus der jeweiligen Jugendordnung.

## **§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung, die Hausordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
2. bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken,
3. sich umweltbewusst und Natur schonend zu verhalten,
4. sich innerhalb und außerhalb des Sports fair zu verhalten,
5. sein Verhalten insbesondere am Wohl der im Verein betreuten Kinder und Jugendlichen auszurichten,
6. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 11 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Jugendvertretung,
4. Kassenprüfer,
5. Ehrenrat.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von dem Vorstand durch schriftliche Ladung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagungsordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins zu fassen muss in der Einladung besonders darauf hingewiesen werden.
- (10) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (11) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

## **§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nach der Satzung nicht dem Vorstand obliegen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß § 3 zu beraten und zu beschließen,
- (2) die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
- (3) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes über die Geschäftsführung zu entscheiden,
- (4) die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Kassenführung zu entscheiden,
- (5) über einen vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen,
- (6) die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Aufnahmegebühren und die jährliche Bootslagermiete festzusetzen,
- (7) die Wahl des Vorstandes durchzuführen (der Jugendwart wird durch die Jugendvertretung gewählt),
- (8) über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
- (9) über die Auflösung des Vereins zu beschließen sowie zwei Liquidatoren zu bestellen,
- (10) in Beschwerdefällen zu entscheiden,
- (11) die Hausordnung zu bestätigen.

## § 14 VORSTAND

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus  
der/dem 1. Vorsitzenden,  
der/dem 2. Vorsitzenden,  
der/dem Kassenswartin/Kassenswart,  
der/dem Schriftführerin/Schriftführer.
- (3) Der Vorstand kann um die nachfolgenden Fachwarte erweitert werden:
  1. die/den 1. Jugendwartin/Jugendwart,
  2. die/den 2. Jugendwartin/Jugendwart
  3. die/den Sportwartin/Sportwart,
  4. die/den Wanderwartin/Wanderwart,
  5. die/den Umwelt- und Naturschutzwartin/wart,
  6. bis zu sechs Beisitzer.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt;  
und zwar im ersten Jahr: die/der 1. Vorsitzende,  
Kassenswartin/Kassenswart, 1. und 2. Jugendwart(in) (gewählt durch die Jugendvertretung), Wanderwart(in);  
und im zweiten Jahr: die/der 2. Vorsitzende, Schriftführer(in), Sportwart(in), Umwelt- und Naturschutzwart(in), bis zu sechs Beisitzer.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, kann der Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Die Neubesetzung der/des 1. oder 2. Vorsitzenden bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten 2 Monate einberufen werden muss.

- (6) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes darunter einer/n der Vorsitzenden, berechtigt.

## **§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES**

- (1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß § 3 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen;
  2. die Hausordnung aufzustellen und das Hausrecht wahrzunehmen;
  3. die Verpflichtung der Trainer und Übungsleiter vorzunehmen;
  4. das Jahresprogramm aufzustellen und für dessen Realisierung Sorge zu tragen;
  5. die Mitgliederversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung aufstellen;
  6. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen;
  7. den Haushaltsplan des Vereins aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen;
  8. die Befolgung der Satzung zu überwachen;
  9. Aufwandsentschädigungen und sonstige Gebühren festzulegen;
  10. Beitragserleichterungen zu gewähren;
  11. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  12. in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Vereines oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 16 BESCHLUSSFASSUNG IM VORSTAND**

- (1) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Vorstandssitzung festzuhalten. Diese ist von dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluss kann schriftlich oder in Textform eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 17 EHRENRAT**

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, und zwar aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Chef-Trainer und zwei weiteren für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe
  1. über Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen zu beschließen und
  2. bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zu schlichten.
- (3) Der Ehrenrat wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 15 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen.
- (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist ein Mitglied persönlich von einer Abstimmung betroffen, hat es kein Stimmrecht.

## **§ 18 JUGENDVERTRETUNG**

- (1) Die Jugend regelt ihre Belange über eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Rahmen dieser Ordnung und unter Beachtung der Vereinssatzung beschließt die Jugendvertretung über ihre Angelegenheiten in

- eigener Verantwortung.
- 2) Die Jugendvertretung verfügt über die ihr zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Abrechnungen sind dem Kassenwart/der Kassenwartin zeitnah vorzulegen.

## **§ 19 KASSENFÜHRUNG**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Vereins sollen für das Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
- (3) Auszahlungen werden durch die/den Kassenverwalter(in) geleistet, wenn die/der 1. oder 2. Vorsitzende die Auszahlungsanordnung bescheinigt hat.
- (4) Am Ende des Haushaltsjahres hat die/der Kassenverwalter über die Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 20 PRÜFUNG DER KASSE**

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer(innen) sollten das Amt nur zwei Amtsperioden hintereinander innehaben und dürfen während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wahl eines der beiden Kassenprüfers ist jährlich durchzuführen.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 21 DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Bei der Auflösung des Vereins muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.
- (2) Das verbliebene Vereinsvermögen fällt dem Hessischen Kanu-Verband e.V. zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne zu.

## **§ 23 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung basiert auf der Ursprungsform der Satzung vom 02.12.1994. Die geänderte Fassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2008 beschlossen.
- (2) Die aktuelle Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2014 beschlossen und tritt in dieser Form nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .

**Der Vorstand**

**gez. Moritz Zentgraf (1. Vorsitzender)**

**gez. Gabriel Kraft (2. Vorsitzender)**